
S 55 AS 722/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 55 AS 722/15
Datum	03.12.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AS 18/20
Datum	08.07.2020

3. Instanz

Datum	12.05.2021
-------	------------

Â

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8.Â Juli 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte hat auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 3824,81Â Euro festgesetzt.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Der Beklagte verlangt von dem Kl ger als gesetzlichem Betreuer eines Leistungsempf ngers Ersatz f r rechtswidrig erbrachte Leistungen iHv 3824,81  Euro.

 

2

Der 1949 geborene Kl ger wurde im August 2012 zum ehrenamtlichen Betreuer des sp teren Leistungsbeziehers S (im Folgenden  S) bestellt. Sein Aufgabenkreis umfasste die Verm genssorge, Wohnungsangelegenheiten, Geltendmachung von Anspr chen auf Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Entgegennahme und das  ffnen der Post sowie Rechts /Antrags  und Beh rdenangelegenheiten. Ein Einwilligungsvorbehalt war nicht angeordnet.

 

3

S  beantragte am 5.9.2012 bei dem Beklagten Alg  II. Am 17.9.2012  berreichte er w hrend einer Vorsprache im Jobcenter zusammen mit dem Kl ger von ihm und dem Kl ger unterschriebene Antragsformulare. Einkommen oder Verm gen wurde darin verneint, indessen angegeben, dass  S in den letzten f nf Jahren vor Antragstellung von September 2010 bis August 2012 als Auszubildender sozialversicherungspflichtig besch ftigt gewesen war. In der Anlage Einkommenserkl rung ist der Bezug von Alg  I ebenso verneint worden, wie die Frage, ob andere Leistungen beantragt seien oder beabsichtigt sei, entsprechende Antr ge zu stellen. Tats chlich war bei der BA auch Alg  I beantragt worden, ob alleine von  S oder von  S zusammen mit dem Kl ger ist ungekl rt.

 

4

Mit einem an den Kl ger adressierten Bescheid bewilligte der Beklagte  S Leistungen nach dem SGB  II f r den Zeitraum 1.9.2012 bis 28.2.2013 iHv 628,36  Euro monatlich ohne Einkommen zu ber cksichtigen und verbunden mit dem Hinweis, dass ua die Beantragung/Bewilligung von Alg  I mitzuteilen sei (*Bescheid vom 17.9.2012*). Daneben bewilligte die BA mit einem ebenfalls an den Kl ger adressierten Bescheid, dessen Zugang dieser bestreitet, Alg  I an  S f r den Zeitraum 8.8.2012 bis 29.7.2013 in H he eines t glichen Leistungsbetrages von 11,77  Euro (*Bescheid vom 19.9.2012*). Am 4.10.2012 stellte die das Konto des  S f hrende Bank auf Veranlassung des Kl gers die Erstellung der Kontoausz ge auf einen monatlichen Postversand an  S und an den Kl ger um. Auf den Fortzahlungsantrag des  S vom 28.1.2013, der ebenfalls von  S und dem Kl ger unterschrieben war und keine Angaben zu eventuellen Eink nften enthielt, gew hrte der Beklagte  S auch f r den Zeitraum 1.3. bis 31.8.2013 Leistungen nach dem SGB  II (662  Euro monatlich), wiederum ohne

Berücksichtigung von Einkommen (*Bescheid vom 14.2.2013*).

Ä

5

Nachdem die BA in einem an den Kläger gerichteten Schreiben mitgeteilt hatte, dass der Anspruch von Ä S auf Alg I voraussichtlich am 29.7.2013 ende (*Schreiben vom 17.6.2013*), informierte dieser den Beklagten darüber, dass die BA Leistungen an den Ä S erbringe.

Ä

6

Der Beklagte hob zunächst gegen Ä S jeweils teilweise die Bewilligungsbescheide vom 17.9.2012 (Zeitraum 1.9.2012 bis 28.2.2013 iHv 2221,08 Euro) und 14.2.2013 (Zeitraum vom 1.3. bis 31.7.2013 iHv 1603,73 Euro) auf und forderte 3824,81 Euro von diesem zurück (*bindende Bescheide vom 6.6.2014*). Erstattungen durch Ä S erfolgten nicht.

Ä

7

Eine Nachfrage des Beklagten bei der BA ergab, dass nicht mehr nachvollzogen werden konnte, ob der Kläger bei der Arbeitslosmeldung des Ä S, die bereits am 2.8.2012 erfolgte, anwesend war. Vermerkt sei lediglich eine persönliche Vorsprache zusammen mit dem Kläger bei einem Arbeitsvermittler am 17.9.2012 und, dass in diesem Kontext der Antrag auf Alg abgegeben worden sei. Der Beklagte teilte dem Kläger nach dessen Anhörung mit, dass er gemäß [ÄS 34a SGB II](#) zur Zahlung von 3824,81 Euro verpflichtet sei (*Bescheid vom 22.7.2015; Widerspruchsbescheid vom 9.11.2015*). Der von ihm betreute Ä S habe im Zeitraum 1.9.2012 bis 31.7.2013 Leistungen nach dem SGB II iHv 3824,81 Euro zu Unrecht bezogen, denn er habe Alg I erhalten, das als Einkommen zu berücksichtigen gewesen wäre. Die Bewilligung von Alg I sei dem Kläger bekannt gewesen, er habe hierüber falsche Angaben gemacht.

Ä

8

Das SG hat im Klageverfahren nach Einholung von Auskünften der Bank und der Vernehmung von Ä S, einem Mitarbeiter der BA und einen Angestellten der Bank als Zeugen die Klage abgewiesen (*Urteil vom 3.12.2019*). Der Kläger habe die Leistung an Ä S herbeigeführt. Eine Zurechenbarkeit scheide zwar hinsichtlich des vom Beklagten zunächst wegen der Beantragung von Alg I angenommenen Fehlverhaltens aus. Dieses sei nach der Beweisaufnahme nicht nachgewiesen. Der

Beklagte könne jedoch die Entscheidung auf die fehlende Angabe der Alg-Zahlungen stützen, bei der es sich um ein ursächliches Unterlassen in Bezug auf die gewährte Leistung handele.

Ä

9

Auf die Berufung des Klägers hat das LSG das Urteil des SG sowie den angefochtenen Bescheid aufgehoben (*Urteil vom 8.7.2020*). Zur Begründung hat es ausgeführt, ein schuldhaftes Verhalten des Klägers liege zwar nicht bereits bei Antragstellung im September 2012 vor; nach dem Ergebnis der erstinstanzlich durchgeführten Beweisaufnahme sei die Behauptung des Klägers nicht widerlegt, dass er erst durch das Schreiben der BA vom 17.6.2013 positive Kenntnis von dem Alg I-Bezug des S erhalten habe. Ein grob fahrlässiges Verhalten sei jedoch darin zu sehen, dass er als Betreuer von S dessen Kontoauszüge nicht zeitnah gesichtet und den Bezug von weiterem Einkommen dem Beklagten mitgeteilt oder zumindest den S hierauf aufmerksam gemacht habe. Ein Ersatzanspruch des Beklagten scheitere indessen am Fehlen des erforderlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem schuldhaften Verhalten des Klägers und dem Erhalt von rechtswidrigen SGB II-Leistungen. Nach dem haftungsbegründenden Kausalitätsbegriff bei zivilrechtlicher deliktischer Haftung müsse die Leistungserbringung adäquate Folge des Tuns oder Unterlassens des Ersatzpflichtigen sein. Hier wäre es bei rechtmäßigem Verwaltungshandeln nicht zu einem Doppelbezug der Leistungen gekommen. Wegen der bei Antragstellung mitgeteilten früheren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren hätte seitens des Beklagten S aufgefordert werden müssen, den erforderlichen Antrag auf Alg I zu stellen und gegenüber der BA hätte ein Erstattungsanspruch geltend gemacht werden müssen. Der Verursachungsbeitrag des Klägers trete hinter den Verursachungsbeiträgen des S (falsche Angaben) und des Beklagten (fehlerhafte Sachbearbeitung) zurück.

Ä

10

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision rügt der Beklagte eine Verletzung von [§ 34a SGB II](#). Entgegen der Auffassung des LSG sei das Verhalten des Klägers kausal für die Leistungserbringung gewesen und trete auch nicht als unwesentliche Nebenursache hinter anderen zurück. Das LSG hätte eine Abwägung der verschiedenen Verursachungsbeiträge vornehmen und dabei die besonderen Pflichten des Klägers als Betreuer des S berücksichtigen müssen. Der Verletzung der Pflicht, Kontoauszüge des S früher anzufordern und zu sichten sowie den Bezug von Alg I mitzuteilen, erscheine auch gegenüber einer vermeintlichen fehlerhaften Sachbearbeitung durch die Beklagte nicht unwesentlich. Zudem hätten gerade die fehlerhaften Angaben des Klägers und des S die Beklagte veranlasst, nicht nach [§ 12a SGB II](#) vorzugehen.

Â

11

Der Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8.Â Juli 2020
aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Aurich vom 3.Â Dezember 2019 zurÃ¼ckzuweisen.

Â

12

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Â

13

Er hÃ¤lt das Urteil des LSG fÃ¼r zutreffend.

Â

II

Â

14

Die zulÃ¤ssige Revision des Beklagten ist unbegrÃ¼ndet und zurÃ¼ckzuweisen (
[Â§Â 170 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGG](#)). Das LSG hat ohne Verletzung von Bundesrecht (vgl/
[Â§Â 162 SGG](#)) das klageabweisende Urteil des SG und den angefochtenen Bescheid
aufgehoben.

Â

15

1.Â Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen
Entscheidungen der Bescheid des Beklagten vom 22.7.2015 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheids vom 9.11.2015, mit dem gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger wegen
anÂ S erbrachter Leistungen ein Ersatzanspruch iHv 3824,81Â Euro geltend
gemacht wird. Das Begehren, diesen Bescheid aufzuheben, verfolgt der KlÃ¤ger
zutreffend mit der (isolierten) Anfechtungsklage ([Â§Â 54 AbsÂ 1 SGG](#)).

Â

2.Â Verfahrenshindernisse stehen einer Sachentscheidung nicht entgegen. Insbesondere war S trotz der nach [Â§Â 34a AbsÂ 4 SGBÂ II](#) mÃ¶glichen gesamtschuldnerischen Haftung des KlÃ¤gers und S nicht notwendig beizuladen ([Â§Â 75 AbsÂ 2, 1.Â Alt SGG](#)). Denn eine gesamtschuldnerische Haftung trifft jeden Gesamtschuldner gesondert und bewirkt gerade nicht, dass das streitige RechtsverhÃ¤ltnis gegenÃ¼ber jedem Gesamtschuldner nur einheitlich festgestellt werden kann (BSG vom 3.7.2020 â€“ [BÂ 8 SO 2/19Â RÂ](#) â€“ [BSGE 130, 258](#) = SozR 4â€“3500 Â§Â 103 NrÂ 1, RdNrÂ 14 mwN, zu einem Ersatzanspruch nach [Â§Â 103 SGBÂ XII](#)).

Â

3.Â Der angefochtene Bescheid ist formell rechtmÃ¤ÃŸig. Der Beklagte war berechtigt, den Anspruch auf Kostenersatz durch Verwaltungsakt ([Â§Â 31 SGBÂ X](#)) geltend zu machen. Das BSG hat zu einem Ersatzanspruch nach [Â§Â 34 SGBÂ II](#) bereits entschieden, dass die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten zur Durchsetzung von ErsatzansprÃ¼chen im SGBÂ II angelegt ist. [Â§Â 34 AbsÂ 3 SatzÂ 2 SGBÂ II](#) bestimmt â€“ ergÃ¤nzend zur entsprechenden Anwendbarkeit der VerjÃ¤hrungsregelungen des BGBÂ â€“, dass der Erlass eines Leistungsbescheids der Erhebung einer Klage gleichsteht. Dies setzt die Befugnis zum Erlass eines solchen Bescheids als Verwaltungsakt systematisch voraus (BSG vom 16.4.2013 â€“ [BÂ 14Â AS 55/12Â RÂ](#) â€“ SozR 4â€“4200 Â§Â 34 NrÂ 2 RdNrÂ 12). Nichts anderes gilt fÃ¼r einen Ersatzanspruch nach [Â§Â 34a AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ II](#), denn [Â§Â 34a AbsÂ 2 SatzÂ 3 SGBÂ II](#) nimmt auf [Â§Â 34 AbsÂ 3 SatzÂ 2 SGBÂ II](#) Bezug (vgl. FÃ¼rgemann in Hauck/Noftz, SGBÂ II, KÂ Â§Â 34a RdNrÂ 15, Stand April 2020). Der KlÃ¤ger ist auch angehÃ¶rt worden ([Â§Â 24 AbsÂ 1 SGBÂ X](#)) und der geltend gemachte Ersatzanspruch ist inhaltlich hinreichend bestimmt ([Â§Â 33 AbsÂ 1 SGBÂ X](#)).

Â

4.Â Der angefochtene Bescheid ist aber materiell rechtswidrig. Als Rechtsgrundlage kommt allein [Â§Â 34a AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ II](#) in Betracht, der hier anwendbar ist in seiner vom 1.4.2011 bis 31.7.2016 geltenden Fassung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Ã„nderung des Zweiten und ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011 (BGBlÂ I 453;Â Geltungszeitraumprinzip, vgl. zu [Â§Â 34 SGBÂ II](#) BSG vom 8.2.2017 â€“ [BÂ 14Â AS 3/16Â RÂ](#) â€“ SozR 4â€“4200 Â§Â 34 NrÂ 3 RdNrÂ 14Â f). [Â§Â 34a AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ II](#) bestimmt, dass zum Ersatz rechtswidrig erbrachter Leistungen nach dem SGBÂ II verpflichtet ist, wer diese durch vorsÃ¤tzliches oder grob fahrlÃ¤ssiges Verhalten an Dritte herbeigefÃ¼hrt hat. Diese Vorschrift erlaubt es, Personen in Anspruch zu nehmen, die â€“ wie hier der KlÃ¤ger als gesetzlicher Betreuer â€“ auÃŸerhalb eines

sozialrechtlichen Leistungsverhältnisses stehen (vgl. *Guttenberger in Estelmann, SGB II, Â§ 34a RdNr 2, Stand Dezember 2019; Stotz in Gagel, SGB II/SGB III, Â§ 34a SGB II RdNr 53, Stand März 2017*).

Â

19

Das Normprogramm der Ersatzansprüche im SGB II stellt sich seit dem 1.4.2011 so dar, dass [Â§ 34 SGB II](#) nach seiner Überschrift „Ersatzanspruch bei sozialwidrigem Verhalten“ regelt und eingreift, wenn Leistungen der ersatzpflichtigen Person selbst oder Angehörigen seiner Bedarfsgemeinschaft rechtmäßig erbracht worden sind. Ein solcher Ersatzanspruch verlangt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen schuldhaft ohne wichtigen Grund herbeigeführt ([Â§ 34 Abs 1 Satz 1 SGB II](#)), bzw die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wird ([Â§ 34 Abs 1 Satz 2 SGB II](#)). Soweit nach der bis zum 31.3.2011 geltenden Fassung (im Folgenden: aF) gemäß [Â§ 34 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB II](#) auch die Herbeiführung der „Zahlung von Leistungen“ zu einem Ersatzanspruch führen konnte, ist diese Alternative in dem zum 1.4.2011 neu formulierten [Â§ 34a SGB II](#) aufgegangen. Ob nach [Â§ 34 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB II](#) aF neben rechtmäßig erbrachten Leistungen auch rechtswidrige Leistungen einen Ersatzanspruch auslösen konnten, war streitig (vgl. nur *Guttenberger in Estelmann, SGB II, Â§ 34 RdNr 4 mwN, Stand September 2018; Fagemann in Hauck/Noftz, SGB II, K Â§ 34a RdNr 1, Stand April 2020*). Jedenfalls ab dem 1.4.2011 wird der Fall des Herbeiführens einer rechtswidrigen Erbringung von Leistungen an Dritte allein von [Â§ 34a SGB II](#) erfasst. Im Unterschied zu [Â§ 34 SGB II](#) bezieht sich [Â§ 34a SGB II](#) also erstens ausschließlich auf rechtswidrig erbrachte Leistungen, richtet sich zweitens an andere Personen als die Leistungsempfänger und greift drittens lediglich dann ein, wenn diese Personen die (rechtswidrige) Leistungserbringung „herbeiführen“ und nicht nur die Voraussetzungen dafür herbeigeführt haben.

Â

20

Die Ersatzansprüche des SGB II weichen von den Regelungen über den Kostenersatz im SGB XII ab, worauf bei einer sinngemäßen Übertragung von zu diesen Vorschriften gebildeten Grundsätzen Rücksicht zu nehmen ist. Eine dem [Â§ 34 SGB II](#) ähnliche Regelung enthält [Â§ 103 SGB XII](#) unter der Überschrift „Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten“, der allerdings auch die schuldhafte Herbeiführung von Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe an „andere“ also auch an Dritte (vgl. *BSG vom 3.7.2020 – B 8 SO 2/19 R – BSGE 130, 258 = SozR 4 – 3500 Â§ 103 Nr 1, RdNr 25*) umfasst. Ergänzend zu [Â§ 103 SGB XII](#) regelt [Â§ 104 SGB XII](#) (Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen) eine Pflicht zum Kostenersatz bei schuldhafter Herbeiführung zu Unrecht erbrachter Leistungen der Sozialhilfe unter entsprechender Anwendung von [Â§ 103 SGB XII](#). [Â§ 104 SGB XII](#)

unterscheidet damit im Gegensatz zu [Â§ 34a SGB II](#) nicht danach, an wen die Leistungen erbracht wurden (vgl dazu und zu weiteren Unterschieden Bieback in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Aufl 2020, Â§ 104 RdNr 2a; Simon in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl 2020, Â§ 104 RdNr 12). Ausweislich der Gesetzesmaterialien zur Einföhrung des [Â§ 34a SGB II](#) sollte der Grundgedanke des [Â§ 104 SGB XII](#) zwar aufgenommen, aber den besonderen Gegebenheiten der Grundsicherung föür Arbeitsuchende angepasst werden (vgl BT-Drucks 17/3404 S 113).

Â

21

5. Tatbestandlich setzt der Ersatzanspruch nach [Â§ 34a Abs 1 Satz 1 SGB II](#) im Einzelnen voraus, dass ein Verhalten der in Anspruch genommenen Person erstens objektiv im Sinne eines zurechenbaren Grundes ursöchlich föür eine rechtswidrige Leistungserbringung gewesen ist und zweitens âim Sinne eines subjektiven Elementsâ vorsötzlich oder grob fahrlössig gerade auf diese rechtswidrige Leistungserbringung âden Handlungserfolgâ gerichtet war. Der Ersatzanspruch ist damit einem deliktischen Anspruch öhnlich. Keine (ungeschriebene) Anspruchsvoraussetzung föür den Ersatzanspruch nach [Â§ 34a Abs 1 Satz 1 SGB II](#) ist die âSozialwidrigkeitâ des Verhaltens. Dieses zusötzliche Merkmal hatte das BSG föür einen Ersatzanspruch nach [Â§ 34 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) aF verlangt. Ziel der Vorschrift sei zwar, den Nachrang der Grundsicherungsleistungen zu verwirklichen, doch mösse dabei der Grundsatz einer verschuldensunabhöngigen Deckung des Existenzminimums beröcksichtigt werden, was ein Korrektiv verlange (BSG vom 2.11.2012 âB 4 AS 39/12 R â BSGE 112, 135 = SozR 4ö4200 Â§ 34 Nr 1, RdNr 16 ff; dem folgend BSG vom 16.4.2013 âB 14 AS 55/12 R â SozR 4ö4200 Â§ 34 Nr 2 RdNr 18 ff). Der Normtext des [Â§ 34 SGB II](#) in der ab 1.4.2011 geltenden Fassung enthölt zwar noch immer kein Tatbestandsmerkmal âsozialwidriges Verhaltenâ, allerdings deutet die neue öberschrift der Norm âErsatzanspröche bei sozialwidrigem Verhaltenâ darauf hin, dass der Gesetzgeber an die bisherige Rechtsprechung anknöpfen wollte (vgl Entwurfsbegröndung [BT-Drucks 17/3404 S 113](#), zu Â§ 34, in der mehrfach auf eine Sozialwidrigkeit Bezug genommen wird).

Â

22

Durch einen Ersatzanspruch nach [Â§ 34a Abs 1 Satz 1 SGB II](#) wird hingegen weder der Grundsatz einer verschuldensunabhöngigen Deckung des Existenzminimums beröckht, denn es wird gerade nicht der Leistungsempfönger dem Anspruch ausgesetzt. Noch geht es um die Verwirklichung des Nachranggrundsatzes, der bereits durch die objektive Rechtslage (hier: Beröcksichtigung von Einkommen) gewöhrleistet ist. Vielmehr sollen Personen als Verursacher eines Schadens in Föllen der Erbringung nicht rechtskonformer

Leistungen (in der Regel) zusätzlich zum Leistungsempfänger in Anspruch genommen werden können (vgl. nur Grote-Seifert in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, Â§ 34a RdNr. 19). Gerade wegen der Rechtswidrigkeit der Leistung bedarf es in diesen Fällen bezogen auf das Verhalten des Verursachers keines (weiteren) „Unwerturteils“ mehr im Sinne eines über den Wortlaut der Vorschrift hinausgehenden ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals der „Sozialwidrigkeit“ (vgl. Guttenberger in Estelmann, SGB II, Â§ 34a RdNr. 33, Stand Dezember 2019; Fölgemann in Hauck/Noftz, SGB II, K. Â§ 34a RdNr. 41a, Stand April 2020; Stotz in Gagel, SGB II/SGB III, Â§ 34a SGB II RdNr. 33, Stand März 2017; Böttiger in Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 34a RdNr. 20; Merold in GK-SGB II, Â§ 34a RdNr. 39, Stand Juni 2019).

Â

23

Das einen Anspruch nach [Â§ 34a Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) auslösende Verhalten, das Herbeiführen, knüpft zudem „ebenfalls“ abweichend von Ersatzansprüchen nach [Â§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) und nach [Â§ 103 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) „nicht an die Voraussetzungen“ des Anspruchs nach dem SGB II oder SGB XII, sondern daran, dass Leistungen (rechtswidrig) „erbracht“ wurden. Auch dies unterstreicht den besonderen Unrechtsgehalt des vorausgesetzten Verhaltens. Damit korrespondiert, dass es nach dem Inhalt der Norm ohne Bedeutung ist, ob die in Anspruch genommene Person ohne wichtigen Grund gehandelt hat, wie es [Â§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) voraussetzt, und es ist auch nicht vorgesehen, dass von der Heranziehung bei einer besonderen Härte (vgl. [Â§ 34 Abs. 1 Satz 6 SGB II](#) und [Â§ 103 Abs. 1 Satz 3 SGB XII](#)) abgesehen ist.

Â

24

Soweit der für das Recht der Sozialhilfe zuständige 8. Senat des BSG die „Sozialwidrigkeit“ im Sinne eines ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals auch als Voraussetzung für einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten angesehen hat (BSG vom 3.7.2020 – [B 8 SO 2/19 R](#) – [BSGE 130, 258](#) = SozR 4-3500 [Â§ 103 Nr. 1, RdNr. 27](#); in dem entschiedenen Fall ging es ebenfalls um die Haftung eines gesetzlichen Betreuers), betraf dies [Â§ 103 SGB XII](#) und die von dieser Vorschrift mitumfasste Herbeiführung der Voraussetzungen rechtmäßiger Leistungen. Auf die Auslegung von [Â§ 34a SGB II](#), der sich im Unterschied zu [Â§ 34 SGB II](#) gerade nicht auf rechtmäßige Leistungen bezieht, ist dies nicht übertragbar.

Â

25

6. Die Voraussetzungen für einen gegen den Kläger gerichteten Ersatzanspruch nach [§ 34a Abs 1 Satz 1 SGB II](#) liegen nicht vor. Zwar hat der Beklagte nach den Feststellungen des LSG Geldleistungen in Form von Alg II iHv 3824,81 Euro an S bewilligt und ausgezahlt, damit also im Sinne der Vorschrift erbracht, obwohl S im Leistungszeitraum vom 1.9.2012 bis 31.7.2013 Geldeinnahmen (Alg I) hatte, die zu Unrecht nicht als Einkommen berücksichtigt wurden. Diese rechtswidrige Leistungserbringung war jedoch nicht ursächlich auf Verhalten des Klägers (als gesetzlicher Betreuer) zurückzuführen. Dahinstehen kann deshalb, ob sein möglicherweise objektiv tatbestandsmäßiges Verhalten überhaupt schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) gewesen ist.

Ä

26

Nach [§ 34a Abs 1 Satz 1 SGB II](#) ist grundsätzlich jedes Verhalten geeignet, einen Ersatzanspruch auszulösen, welches zur Erbringung von Geldleistungen geführt hat, die aus Rechtsgründen nicht hätten erbracht werden dürfen. Das Verhalten muss im Sinne von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gerade auf die Erbringung einer rechtswidrigen Geldleistung gerichtet und ursächlich für diesen Erfolg sein. Liegt das Verhalten nicht in einem aktiven Tun sondern in einem Unterlassen, ist zudem zu prüfen, ob eine Pflicht zum Handeln bestanden hat (vgl. *Stotz in Gagel, SGB II/SGB III, § 34a SGB II RdNr 27, Stand März 2017; Schütze in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Komm zum Sozialrecht, 6. Aufl 2019, § 34a SGB II RdNr 5, der darüber hinaus eine besondere Verantwortung für den rechtmäßigen Bezug von Sozialleistungen fordert*). Soweit grobe Fahrlässigkeit infrage steht, ist an die (übergreifende sozialrechtliche) Legaldefinition in [§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 Halbsatz 2 SGB X](#) anzuknüpfen und ein subjektiver Fahrlässigkeitsmaßstab anzulegen (vgl. *Fähgemann in Hauck/Noftz, SGB II, K § 34a RdNr 40, Stand April 2020; Stotz in Gagel, SGB II/SGB III, § 34a SGB II RdNr 30, Stand März 2017; Böttiger in Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl 2017, § 34a RdNr 28 f; so auch zu § 103 SGB XII BSG vom 3.7.2020 – B 8 SO 2/19 R – BSGE 130, 258 = SozR 4 – 3500 § 103 Nr 1, RdNr 29; einschränkend Guttenberger in Estelmann, SGB II, § 34a RdNr 35, Stand Dezember 2019: nur für den Fall, dass eine Bedarfsgemeinschaft zwischen Ersatzpflichtigen und Leistungsempfänger besteht*).

Ä

27

Entgegen der Auffassung des LSG besteht keine Veranlassung, die Kausalitätsprüfung abweichend von den Grundsätzen der spezifisch sozialrechtlichen Theorie der wesentlichen Bedingung vorzunehmen. Diese wird in praktisch allen Bereichen des Sozialrechts herangezogen (vgl. nur BSG vom 9.5.2006 – B 2 Ä U 1/05 R – BSGE 96, 196 = SozR 4 – 2700 § 8 Nr 17, RdNr 13 ff; BSG vom 25.5.2018 – B 13 Ä R 30/17 R – SozR 4 – 2600

Â§Â 43 NrÂ 21 RdNrÂ 17 ; BSG vom 3.7.2012 â [BÂ 1Â KR 22/11Â RÂ](#) â [BSGE 111, 146](#) = SozR 4â2500 Â§Â 35 NrÂ 6, RdNrÂ 21 ; BSG vom 28.6.1991 â [11 RAr 81/90](#) â [BSGE 69, 108, 111](#) = [SozR 3â4100 Â§Â 119 NrÂ 6 S 24](#) und BSG vom 15.12.2005 â [B 7a AL 46/05 R](#) â [BSGE 96, 22](#) = [SozR 4-4300 Â§Â 144 NrÂ 12, RdNrÂ 18](#)). Im Anwendungsbereich des SGBÂ II, auch wenn ErsatzansprÃ¼che im Streit sind, ist diese Theorie in gleicher Weise sachgerecht (*Guttenberger in Estelmann, SGBÂ II, Â§Â 34 RdNrÂ 43, Stand September 2018 und Â§Â 34a RdNrÂ 32, 36, Stand Dezember 2019; im Ergebnis auch BÄttiger in Eicher/Luik, SGBÂ II, 4.Â Aufl 2017, Â§Â 34a RdNrÂ 31; SchÄtze in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Komm zum Sozialrecht, 6.Â Aufl 2019, Â§Â 34a SGBÂ II RdNrÂ 7; zum Ursachenzusammenhang bei kostenaufwÃ¼ndiger ErnÃ¼hrung als Mehrbedarf nach dem SGBÂ II bereits BSG vom 20.2.2014 â [BÂ 14Â AS 65/12Â RÂ](#) â SozR 4-4200 Â§Â 21 NrÂ 17 RdNrÂ 22Â f).* Soweit vertreten wird, es sei mangels eines eigenstÃ¼ndigen sozialrechtlichen KausalitÃ¤tsbegriffs nach zivilrechtlichen GrundÃ¤tzen die AdÃ¤quanz zu prÃ¼fen (vgl *Stotz in Gagel, SGBÂ II/SGBÂ III, Â§Â 34a SGBÂ II RdNrÂ 26, Stand MÃrz 2017, mwN; Merold in GK-SGBÂ II, Â§Â 34a RdNrÂ 52, Stand Juni 2019*), Ã¼berzeugt dies nicht, zumal auch nach dieser Auffassung in den praktischen ProblemfÃ¤llen, in denen mehrere Ursachen in Betracht kommen, letztlich auf die â wertend zu ermittelnde â wesentliche Ursache abzustellen sein soll (so etwa *Stotz in Gagel, SGBÂ II/SGBÂ III, Â§Â 34a SGBÂ II RdNrÂ 32, Stand MÃrz 2017*).

Â

28

7. Als ein die Ersatzpflicht auslÃ¶sendes Verhalten des KlÃ¤gers im Sinne einer aktiven Handlung kommt zunÃ¤chst die UnterstÃ¼tzung des S bei der Antragstellung im Jobcenter in Betracht (unrichtige Angaben). DarÃ¼ber hinaus kann auch ein rechtserhebliches Unterlassen des KlÃ¤gers seine Haftung fÃ¼r die rechtswidrige Leistungserbringung begrÃ¼nden, wenn er als gesetzlicher Betreuer verpflichtet gewesen war, sich zeitnah Kenntnis von den KontoauszÃ¼gen des Betreuten und damit von Zahlungen der BA zu verschaffen. Eine Verantwortung des Betreuers nicht nur gegenÃ¼ber dem Betreuten, sondern â wegen der bezweckten Herstellung des â Nachrangs der Sozialhilfeâ â auch gegenÃ¼ber der Solidargemeinschaft, welche zur Haftung nach [Â§Â 103 SGBÂ XII](#) fÃ¼hren kann, hat etwa der 8. Senat des BSG angenommen (*BSG vom 3.7.2020 â [BÂ 8Â SO 2/19Â RÂ](#) â [BSGE 130, 258](#) = SozR 4â3500 Â§Â 103 NrÂ 1, RdNrÂ 26; kritisch dazu Kellner, NZS 2021, 301Â f*). Dass es der KlÃ¤ger nach den Feststellungen des LSG unterlassen hat, sich in dieser Weise zu informieren und in der Folge dem Beklagten erst verspÃ¤tet EinkÃ¼nfte des S mitgeteilt hat, wÃ¼re dann ebenfalls als ein die Ersatzpflicht auslÃ¶sendes Verhalten zu werten.Â

Â

29

Doch kÃ¶nnen Umfang und Bedeutung der Betreuerpflichten hier offenbleiben,

denn weder dieses aktive Tun noch ein Unterlassen des Klägers sind als rechtserhebliche Ursachen für die rechtswidrige Leistungserbringung anzusehen, weil in diesem Verhalten keine wesentliche Ursache für den Erfolg der rechtswidrigen Leistungserbringung liegt. Nach der sozialrechtlichen Theorie der wesentlichen Bedingung sind kausal und rechtserheblich nur solche (naturwissenschaftlich-philosophischen) Ursachen (1. Stufe), die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (2. Stufe). Für die insoweit erforderliche wertende Entscheidung über die Wesentlichkeit einer Ursache für den Erfolg sind deren Art und Ausmaß, der zeitliche Ablauf des Geschehens und der (Schutz-) Zweck der anzuwendenden Normen von Bedeutung (vgl. BSG vom 9.5.2006 – BÄ 2 U 1/05 R – BSGE 96, 196 = SozR 4 – 2700 – 8 Nr. 17, RdNr. 16, mwN).

Ä

30

Vorliegend kommt im Sinne der ersten Stufe der Prüfung als Ursache für die rechtswidrige Leistungserbringung neben dem Verhalten des Klägers (Mitwirkung bei der Antragstellung bzw. unterlassene Sichtung der Kontoauszüge und Information des Beklagten) seitens des Beklagten eine unzureichende Sachbearbeitung in Betracht. Der Beklagte hätte bei ordnungsgemäßer Bearbeitung des Leistungsantrags – wie vom LSG zutreffend ausgeführt – den Hinweis auf eine zweijährige beitragspflichtige Beschäftigung als Auszubildender zum Anlass nehmen müssen, S auf seine Verpflichtung nach [§ 12a Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) zur Inanspruchnahme von Alg I hinzuweisen und ggf. selbst gemäß [§ 5 Abs. 3 SGB II](#) den erforderlichen Antrag zu stellen. In diesem Fall hätte der Beklagte frühzeitig vom Bezug von Alg I erfahren und es wäre eine rechtswidrige Leistungserbringung nicht eingetreten; möglichen Verzögerungen hätte durch vorläufige Leistungen begegnet werden können.

Ä

31

Diese Ursachen können für sich genommen, entsprechend der *conditio-sine-qua-non*-Formel, nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg entfielen. Überberragende Bedeutung hat bei wertender Betrachtung die von dem Beklagten gesetzte Ursache. Der Senat kann offenlassen, ob in die wertende Betrachtung auch der Verursachungsbeitrag des Leistungsberechtigten einzubeziehen ist. Das Fehlverhalten des Beklagten als fachkundige, ausdrücklich zur Beratung (gemäß [§ 14 SGB I](#)) und gesetzlich vorgeschriebener Ausübung von Sozialleistungen nach [§ 17 SGB I](#) verpflichteten Sozialleistungsträger im Rahmen der Bearbeitung des Leistungsantrags überberragt das mögliche Fehlverhalten des Klägers als ehrenamtlicher Betreuer und auch ein mögliches Fehlverhalten des S (in diesem Sinne bei Vorliegen eines behördlichen Beratungsfehlers neben der Pflichtverletzung eines Betreuers bereits BSG vom 3.7.2020 – BÄ 8 SO 2/19 R – BSGE 130, 258 = SozR 4 – 3500 – 103

Nr 1, RdNr 32). Es erschließt sich nicht, warum – wie der Beklagte meint – erst die fehlerhaften Angaben im Leistungsantrag ihn veranlasst haben könnten, seine gesetzlichen Aufgaben nicht wahrzunehmen. Denn gerade wenn die Angaben des S, er beziehe kein Alg I und habe dieses auch nicht beantragt, zugetroffen hätten, wäre der Beklagte verpflichtet gewesen, auf die entsprechende Antragstellung hinzuwirken.

Ä

32

Diese Gewichtung der verschiedenen Ursachen steht zunächst in Übereinstimmung mit der Zielsetzung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Behörden. Zum anderen entspricht dies auch dem Zweck der Haftungsregelung in [§ 34a SGB II](#), der darin zu sehen ist, Unschärfen im Verfahrensrecht durch eine Haftungserweiterung zu korrigieren (vgl dazu *Fähgemann in Hauck/Noftz, SGB II, K § 34a RdNr 6 f, Stand April 2020; Guttenberger in Estelmann, SGB II, § 34a RdNr 2, Stand Dezember 2019*). Diese persönliche Haftungserweiterung in Fällen rechtswidrigen Leistungsbezugs zielt – wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt (vgl *BT Drucks 17/3404 S 113*) – vor allem auf Fälle, in denen die Rücknahme oder Aufhebung einer rechtswidrigen Bewilligung bzw die Inanspruchnahme der Leistungsempfänger nicht (mehr) möglich ist, beispielsweise weil die Leistungsempfänger minderjährig waren oder sind, ohne aber darauf beschränkt zu sein. Allerdings dient [§ 34a SGB II](#) nicht der Kompensation behördlicher Fehler.

Ä

33

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a SGG](#) iVm [§ 154 Abs 2 VwGO](#), denn der Kläger ist ebenso wenig Leistungsempfänger iS des [§ 183 SGG](#) wie der Beklagte.

Ä

34

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus [§ 197a SGG](#) iVm [§ 52 Abs 3 Satz 1, § 47 Abs 1 Satz 1 GKG](#).

Ä

Zuletzt verändert am: 21.12.2024